



## Religiöse Begleitung von Angehörigen nichtchristlicher Religionen in Spitälern

### Antäge:

1. Die Synode beteiligt sich am dreijährigen Pilotprojekt «Religiöse Begleitung von Angehörigen nichtchristlicher Religionen in Spitälern».
2. Sie stimmt der Finanzierung über die IKK gemäss deren Finanzierungsschlüssel (2018 und 2019 je CHF 20'000; 2020 CHF 25'000) zu.
3. Der Refbejuso-Anteil von CHF 15'460/15'460/19'325 wird ins jeweilige Budget aufgenommen (Konto-Nr. 299.332.36).

### Sachverhalt

In der Schweiz leben neben der christlichen Mehrheit – u.a. wegen den Migrationsbewegungen – immer mehr Menschen mit muslimischem (5% der Bevölkerung) und anderem religiösem Hintergrund. Gemäss der in der Schweizer Verfassung verbrieften Religionsfreiheit haben sie das Recht, auch gerade im Spital, ihre Religion auszuüben.

Im Kanton Bern ist die religiöse Begleitung von Patienten/Patientinnen gesetzlich der Spitalseelsorge übertragen (Spitalversorgungsgesetz Artikel 53). Im Vortrag zum Gesetz (Artikel 15b) wird festgehalten: «Die Listenspitäler gewährleisten durch geeignete Massnahmen allen Patientinnen und Patienten sowie ihren Angehörigen unabhängig von ihrer Religion den Zugang zu seelsorglichen Leistungen.» Dadurch ist die Spitalseelsorge verpflichtet, auch Patienten/Patientinnen nichtchristlicher Religionsgemeinschaften ihre Dienstleistung anzubieten. Sie ist als einzige professionelle Berufsgruppe für religiöse Fragen im Spital aber auch dafür verantwortlich, Begleitpersonen anderer Religionen bei Bedarf einzubeziehen. Damit die Spitalseelsorge weiterhin als die Expertenprofession im Spital anerkannt wird, muss sie sich auch um eine angemessene Begleitung andersreligiöser Menschen bemühen.

In den letzten Jahren ist die Frage wichtig geworden, welchen professionellen Standards religiöse Begleitpersonen genügen müssen. Die Universität Bern hat ein CAS Religious Care in Migration Contexts entwickelt, das religiöse Begleitpersonen im Migrationskontext zu «systemisch adäquatem seelsorglichen Handeln» qualifiziert. Es sind Bestrebungen im Gang, eine entsprechende Fortbildung auch für den Spitalkontext zu entwickeln. Durch diese Entwicklung wird sich in absehbarer Zeit die Frage der Zuständigkeit der verschiedenen ausgebildeten religiösen Fachpersonen stellen, dies noch besonders im Zusammenhang mit dem Auftrag der gesetzlich verankerten Spitalseelsorge.

Damit Menschen von Angehörigen ihrer religiösen Tradition begleitet werden können, genügen Fortbildungen alleine jedoch nicht. Der Aufbau eines Netzwerkes religiöser Begleiter/innen erfordert eine genaue Kenntnis der Gegebenheiten im Gesundheitswesen, eine sorgfältige Vorbereitung und einen vertrauensbildenden Dialog zwischen Spitalseelsorge, den Akteuren im Gesundheitswesen sowie den religiösen Betreuungspersonen.

Das Pilotprojekt «Religiöse Begleitung von Angehörigen nichtchristlicher Religionen in Spitälern» verfolgt in diesem Kontext zwei Zielsetzungen:

- Es will sicherstellen, dass Patienten/Patientinnen verschiedener religiöser Traditionen in den Spitälern eine religiös passende Begleitung erhalten, wenn sie dies wünschen.
- Es will die Qualifizierung und Anerkennung von religiösen Fachpersonen auf dem Boden der gängigen Praxis weiterentwickeln, ohne dass die Standards der Spitalseelsorge dabei unterlaufen werden.

Bevorzugt wird als Trägerin des Pilotprojektes die Seelsorge des Inselspitals. Sie arbeitet bereits heute mit einem Netz von religiösen Begleitpersonen zusammen, an welches angeknüpft werden kann. Ausserdem ist die fachliche Expertise bei der Seelsorge am Inselspital für die interreligiöse Begleitung in hohem Mass vorhanden.

#### **Pilotprojektziele:**

1. Patientinnen, Patienten und Angehörige, die nicht den religiösen Hintergrund der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften haben, werden in ihren religiös-spirituellen Bedürfnissen von qualifizierten Begleitpersonen der entsprechenden Religionsgemeinschaften betreut.
2. Laien und religiöse Leitungspersonen verschiedener Religionsgemeinschaften werden an der religiösen Betreuung und dem Seelsorgedienst in den Spitälern beteiligt.
3. Für die religiöse Begleitung von Angehörigen nichtchristlicher Religionen in den Spitälern werden gemeinsame Qualitätskriterien und ein Verhaltenskodex etabliert. Mit dem Pilotprojekt erhalten qualifizierte Personen einen besonderen und anerkannten Status neben der bereits anerkannten christlichen Spitalseelsorge.
4. Die Spitalseelsorge ist für den Pool der religiösen Begleitpersonen zuständig und kann damit ihre Rolle im Gesundheitswesen stärken.
5. Beim Gelingen des Pilotprojekts wird dieses wegweisend für den Aufbau der religiösen Begleitung in den anderen Spitalregionen.

#### **Pilotprojektplan:**

1. Es wird ein Pool von qualifizierten Begleiterinnen und Begleitern geschaffen mit Personen verschiedener Religionsgemeinschaften für die religiös-spirituelle Begleitung ihrer Glaubensbrüder und -schwestern.
2. Es werden Regeln und Standards für die religiös-spirituelle Begleitung entwickelt. Neben den qualitativen Standards der Spitalseelsorge werden abgestufte Standards für weitere religiöse Begleiter etabliert.
3. Die Spitalseelsorge entwickelt die Organisation, Sicherstellung der Verfügbarkeit und das Konzept für die Qualitätssicherung des Pools der qualifizierten Begleitpersonen.

#### **Begründung:**

Zu Antrag 1:

Wegen der im Sachverhalt erwähnten aktuellen Entwicklung sehen die Refbejuso dringlichen Handlungsbedarf, das Pilotprojekt zu initiieren. Da die Spitalseelsorge im Kanton Bern gesetzlich als ökumenische Aufgabe definiert wird, ist die Steuerung des Pilotprojekts bei einem ökumenischen Gremium wie der IKK anzusiedeln. Der zur Qualitätssicherung der Spitalseelsorge eingerichtete IKK-Ausschuss Spitalseelsorge ist prädestiniert für diese Aufgabe. Dieser überwacht bereits heute die Umsetzung der Spitalgesetzverord-

nung aufgrund der IKK-Standards der Spitalseelsorge. Es ist darum sachgemäss, dem Ausschuss die Aufgabe zu übertragen, das Pilotprojekt zu entwickeln und die Fragen der Qualitätssicherung für die interreligiöse Begleitung zu klären. Die finanzielle Mitbeteiligung unterstreicht das ökumenische Anliegen und die Solidarität mit den Vertreterinnen und Vertretern aus dem interreligiösen Kontext.

Ein möglichst rascher Start des Pilotprojektes liegt vor allem in Interesse der Kirchen, weshalb die Startfinanzierung durch die IKK unabdingbar ist. In Anbetracht der schwierigen Verhandlungen bei der Schaffung von Pflichtseelsorgestellen in Spitälern erscheint eine Finanzierung des Pilotprojekts durch die Spitäler als aussichtslos. Eine Finanzierungsanfrage bei den Spitälern zum heutigen Zeitpunkt stellt darüber hinaus das bestehende Leistungsangebot der Spitalseelsorge in Frage.

Zu Antrag 2:

Die Finanzierung des Pilotprojektes wird gemäss Budget 2018–2020 mit Total CHF 65'000 veranschlagt. Die höheren Ausgaben im 2020 resultieren aus zwei statt einem Treffen der Begleitpersonen. Diese sind notwendig, weil in diesem Jahr die Projektphase abgeschlossen wird und die Grundlagen (Code of Conducts, Führung, Koordination, Qualitätssicherung etc.) für die Umsetzung fertiggestellt werden müssen.

Nach der Aufbauphase des Pilotprojekts sollen alle Kosten des Normalbetriebs bei den Spitälern anfallen.

Das Projekt dient mit einem sorgfältigen und respektvollen Vorgehen dem seelsorgerlich-diakonischen Auftrag der Kirche, allen Menschen in der Krise eine ihnen entsprechende religiöse Unterstützung zu ermöglichen und erleichtert gleichzeitig den Spitälern den Zugang zu qualifizierten religiösen Begleitpersonen nichtchristlicher Religionen.

Der Synodalrat

**Beilagen:**

- Pilotprojekt «Religiöse Begleitung von Angehörigen nichtchristlicher Religionen in den Spitälern»
- Budget 2018-2020: «Religiöse Begleitung von Angehörigen nichtchristlicher Religionen in den Spitälern»